

Einrichtungen bzw. nicht auf dem Territorium der DDR befinden. Sie sind ebenfalls Volkseigentum.

Gemäß der VO sind alle zum Staatlichen Museumsfonds gehörenden musealen Objekte und Sammlungen von den Museen in Inventuren zu erfassen und zweifelsfrei als Volkseigentum zu kennzeichnen. Die verantwortlichen Leiter der zentralen Staatsorgane und die örtlichen Räte, denen Museen unterstehen, sowie die Direktoren der Museen sind verpflichtet, entsprechende Maßnahmen festzulegen, um museale Objekte und Sammlungen vor Verlust, Zerstörung oder Beschädigung zu sichern. Sie haben die Einhaltung der Rechtsvorschriften über Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu gewährleisten; des weiteren haben sie die spezifischen Weisungen des Ministers für Kultur zum Schutz der Objekte des Staatlichen Museumsfonds in ihren Verantwortungsbereichen zu befolgen. Diese Maßnahmen sind mit den zuständigen Organen des Ministeriums des Innern und der Zivilverteidigung abzustimmen.

Die 2. DB zum Kulturgutschutzgesetz - Anmeldung und Registrierung von geschütztem Kulturgut - vom 2.12.1981 (GBl. I 1982 Nr. 6 S. 144) bestimmt, daß Kulturgut, das nicht zum Volkseigentum gehört, bei dem für seinen ständigen Standort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Kultur, anzumelden ist und dort registriert wird, wenn es nationale oder internationale Bedeutung erlangt hat. Bei der Prüfung sind die Bestimmungen über die Kategorisierung des Staatlichen Museumsfonds entsprechend anzuwenden. Die Anmeldung und Registrierung dieses Kulturgutes dient seiner gesicherten Dokumentation als Grundlage für alle Maßnahmen zu seinem Schutz vor Schaden und Verlust sowie zu seiner Erhaltung und Pflege, die der Eigentümer, Verfügungsberechtigte oder Besitzer durchführt und die von den zuständigen staatlichen Organen und Einrichtungen veranlaßt werden.

Die Ausfuhr von Kulturgut bedarf gemäß § 10 des Kulturgutschutzgesetzes einer vorherigen staatlichen Genehmigung. Einzelheiten dazu regelt die 3. DB zum Kulturgutschutzgesetz - Ausfuhr von Kulturgut - vom 3.5.1982 (GBl. I 1982 Nr. 24 S. 432). Die Genehmigung zur Ausfuhr von geschütztem Kulturgut der DDR kann nur erteilt werden, wenn die Ausfuhr im Interesse der sozialistischen Gesell-

schaft liegt oder ihrem Anliegen, das nationale Kulturgut zu bewahren und den Bestand jeglichen national und international bedeutsamen Kulturgutes zu sichern, nicht zuwiderläuft.

14.9.2. Schutz der Denkmale und Bodenalertümer

Von besonderer Bedeutung für die Aneignung des nationalen Kulturerbes ist die Erhaltung und der Schutz der Denkmale. Die DDR verfügt über einen bedeutenden Besitz an Denkmalen. Diese zeugen von geschichtlichen Entwicklungen und progressiven Taten und repräsentieren städtebauliche und landschaftsgestalterische, bau- und bildkünstlerische, handwerkliche, technische und andere Leistungen aus Vergangenheit und Gegenwart. Ihre Erhaltung und Erschließung sind Bestandteil des kulturellen Lebens in der sozialistischen Gesellschaft. Mit dem Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der DDR - Denkmalpflegegesetz - vom 19.6.1975 (GBl. I 1975 Nr. 26 S. 458 i. d. F. des Kulturgutschutzgesetzes) sowie mit den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften wurden Regelungen getroffen, die den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechen und dem allseitigen Schutz der Denkmale dienen.

Denkmale im Sinne des Gesetzes sind gegenständliche Zeugnisse der politischen, kulturellen und ökonomischen Entwicklung, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Bedeutung im Interesse der sozialistischen Gesellschaft von den zuständigen Staatsorganen zum Denkmal erklärt worden sind.

Die Denkmale der revolutionären Traditionen des deutschen Volkes, der internationalen und der deutschen Arbeiterbewegung, des antifaschistischen Widerstandskampfes und der Geschichte der DDR sind so zur Geltung zu bringen, daß sie zur Verwirklichung der Ideen des sozialistischen Patriotismus und proletarischen Internationalismus beitragen.

Für die Denkmalpflege sind zentrale Staatsorgane sowie die örtlichen Räte verantwortlich. Sie erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben im Zusammenwirken mit gesellschaftlichen Organisationen sowie mit wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtun-